

Entgeltordnung der unteren Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 48 Abs. 4, 55 Abs. 3 Landeswaldgesetz in Verbindung mit §§ 5 und 9 Körperschaftswaldverordnung sowie §§ 1, 3 Abs. 6 Privatwaldverordnung wird folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die untere Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschafts- und Privatwald. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der Körperschaftswaldverordnung sowie der Privatwaldverordnung.
- (2) Für die Übernahme der Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, sowie weiterer revierbezogener Aufgaben erhebt die untere Forstbehörde Entgelte nach § 2 bis § 5 dieser Entgeltordnung.
- (4) Die Holzverkaufsstelle erhebt Entgelte nach § 6 für die freiwillige Wirtschaftsverwaltung (Holzverkauf) im Privat- als auch im Kommunalwald.
- (3) Die Entgelte basieren auf der Ermittlung der Gestehungskosten.

§ 2 Entgelte Beförderung im Privatwald (Fallweise Betreuung)

- (1) Das Entgelt für die fallweise Betreuung errechnet sich auf Basis der geleisteten Stunden der unteren Forstbehörde. Die Gestehungskosten werden hierzu jährlich zum 01.07. neu kalkuliert und angepasst.
- (2) Mit der Leistung verbundene Rüstzeiten (Vor- und Nachbereitung) sowie An- und Abfahrtszeiten werden bei Einsätzen im Privatwald mit einer pauschalen Zeit von ½ Stunde in die Leistungszeit eingerechnet.
- (3) Der Zeitaufwand wird je angefangener ¼ Stunde abgerechnet.

§ 3 Entgelte Beförderung im Körperschaftswald

- (1) Die Höhe des jährlichen Entgelts für die Beförderung des Kommunalwaldes errechnet sich aus der Forstbetriebsfläche und einem Größenfaktor multipliziert mit dem Grundbetrag.
- (2) Das Entgelt wurde anhand der gesamten Gestehungskosten und des zeitlichen Aufwandes des von der unteren Forstbehörde betreuten Kommunalwaldes kalkuliert. Der Grundbetrag beträgt **85,00 € je ha**.
- (3) Die Größenfaktoren werden anhand der forstlichen Betriebsfläche des jeweiligen Kommunalwaldes ermittelt und sind wie folgt:
0 - 200 ha = 1,15
> 200 – 600 ha = 1,10
> 600 – 1.200 ha = 0,90
> 1.200 ha = 0,85
- (4) Die Beförderungskosten werden zusammen mit der Auszahlung des Mehrbelastungsausgleiches nach dem 01.07 des jeweiligen Jahres abgerechnet.

§ 4 Wirtschaftsverwaltung (Holzverkaufsstelle)

- (1) Die Holzverkaufsstelle erhebt im Kommunalwald und Privatwald ein Entgelt in Höhe von **1,80 € je Festmeter** verkauftes Holz. Hinzu kommt eine Losgebühr von **10,00 € je Los**. Die Mindestgebühr pro Rechnung beträgt 20 €. Die Abrechnung erfolgt jährlich im Körperschafts- und Privatwald.
- (2) Die Stücklohnberechnung beträgt **22,50 € je Abrechnung**.

§ 5 Umsatzsteuer

Bei den in dieser Satzung genannten Gebührensätze handelt es sich um Nettobeträge, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzukommt.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum **1.1.2025 in Kraft**.
- (2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung vom 01.01.2020 und alle sonstigen dieser Entgeltordnung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Donaueschingen, den 05.12.2024

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Entgeltordnung für forstliche Betreuungsleistungen und die kommunale Holzverkaufsstelle Gültig ab dem 01.01.2025		
Produkt Nr.	Leistungen	Entgelt (netto)
Untere Forstbehörde		
1	Privatwald-Betreuung (ab 1.7.2026) Vollkostenersatz für fallweise und ständige Betreuung	81,10 €/Std.
2	Beförsterung im Körperschaftswald, Grundbetrag (Forstlicher Reviervedienst des gehobenen technischen Forstdienstes) Grundbetrag x forstl. Betriebsfläche x Größenfaktor = Beförsterungsentgelt <u>Größenfaktoren:</u> 0 – 200 ha = 1,15 >200 – 600 ha = 1,10 >600 – 1.200 ha = 0,90 >1.200 ha = 0,85 (Der individuelle Mehrbelastungsausgleich je Gemeinde wird vom Gesamtrechnungsbetrag abgesetzt und wirkt sich nicht steuermindernd aus)	85 €/ha
Kommunale Holzverkaufsstelle		
3	Holzverkauf Komplettpaket incl. Holzlistenerstellung, Fakturierung, Warenkreditversicherung Entgelt setzt sich zusammen aus: Pauschalbetrag je Los Entgelt je Festmeter	10,00 €/Los 1,80 €/Fm
4	Stücklohnberechnung	22,50 €/Abrechnung
5	Mindestbetrag je Rechnung	20,00 €/Rechnung